

STELLUNGNAHME zum Antrag	Gremium:	49. Plenarsitzung Gemeinderat
SPD-Gemeinderatsfraktion	Termin:	09.04.2013
vom: 28.01.2013	Vorlage Nr.:	1378
eingegangen: 28.01.2013	TOP:	15
	Verantwortlich:	öffentlich
		Dez.5
Einrichtung von Kinderfeuerwehren		

- Kurzfassung -

Die Branddirektion als zuständiges Fachamt, das Bürgermeisteramt sowie der Stadtfeuerwehrverband würden es begrüßen, wenn durch die Änderung des § 11 der Feuerwehrsatzung die Voraussetzung für die Einrichtung von Kindergruppen geschaffen würde. Die Verwaltung wird daher eine entsprechende Satzungsänderung vorbereiten.

Die Entscheidung über die tatsächliche Nutzung der neuen Möglichkeiten ist jedoch den Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr zu überlassen. Die Branddirektion wird bei erkennbarem Interesse auf Seiten der Freiwilligen Feuerwehr die Abteilungen bei der Gründung von Kindergruppen innerhalb der Jugendfeuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv unterstützen.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages		nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ergänzende Erläuterungen:			
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am:	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit :	

In Baden-Württemberg ist im Feuerwehrgesetz bewusst kein Mindestalter für den Eintritt in die Jugendfeuerwehr vorgegeben. Den Gemeinden wird empfohlen, ein Mindesteintrittsalter für die Jugendfeuerwehr in der Satzung zu regeln. Die Stadt Karlsruhe ist dieser Aufforderung nachgekommen und hat in § 11 der Satzung für die Feuerwehr der Stadt Karlsruhe das Mindestalter auf 10 Jahre festgelegt. Mit Änderung der Satzung und Absenkung des Mindestalters auf 6 Jahre wären die Voraussetzungen für die Gründung von Kindergruppen innerhalb der Jugendfeuerwehr gegeben. Die Mitglieder der Kindergruppe sind dann den übrigen Mitgliedern der Jugendfeuerwehr rechtlich gleichgestellt und versichert.

Die Einrichtung von Kindergruppen wird von Innenministerium und Landesfeuerwehrverband unterstützt. Von der Landesfeuerwehrschule (LFS) wurde ein pädagogisches Konzept erstellt, welches sich in der Abstimmung befindet. Mit der Veröffentlichung wird in den nächsten Wochen gerechnet. Die LFS bietet bereits Lehrgänge an, mit denen Jugendgruppenleiter für die Tätigkeit als Leiter einer Kindergruppe qualifiziert werden.

Das Landeskonzept sieht für die Angehörigen der Kindergruppe keine feuerwehrtechnische Ausbildung vor. Neben der allgemeinen Jugendarbeit, die mit etwa 70 % gewichtet sein soll, werden Inhalte der Brandschutzerziehung vermittelt. Damit entfällt auch der Bedarf, für die Kinder Schutzkleidung und Uniformen zu beschaffen. Empfohlen wird allerdings die Ausgabe eines gemeinsamen "Erkennungszeichens", beispielsweise eines T-Shirts, an die Kinder.

Um den Transport der Kinder in den Fahrzeugen der Feuerwehr vorschriftsmäßig durchführen zu können, müsste die Anzahl der Kindersitze in den Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr ggf. erhöht werden.

Die LFS schätzt die Anzahl der Kindergruppen in der Jugendfeuerwehr für Baden-Württemberg auf ca. 80, mit schnell steigender Tendenz. Der Zuspruch scheint sehr groß zu sein, die positiven Erfahrungen überwiegen deutlich. So wechseln fast

100 % der Kinder mit 10 Jahren in die nächste Gruppe der Jugendfeuerwehr, in der sie dann auch mit einer Schutzkleidung ausgestattet werden und mit der feuerwehrtechnischen Ausbildung beginnen.

Die Branddirektion als zuständiges Fachamt, das Bürgermeisteramt sowie der Stadtfeuerwehrverband würden es begrüßen, wenn durch die Änderung des § 11 der Feuerwehrsatzung die Voraussetzung für die Einrichtung von Kindergruppen geschaffen würde. Die Verwaltung wird daher eine entsprechende Satzungsänderung vorbereiten. Die Entscheidung über die tatsächliche Nutzung der neuen Möglichkeiten ist jedoch den Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr zu überlassen.

Der Umsetzungsgrad wird in den jeweiligen Abteilungen stark von der Verfügbarkeit von engagierten Jugendleiterinnen und Jugendleitern und deren Bereitschaft, sich über die Angebote der LFS weiterzubilden, abhängen. Die Branddirektion wird bei erkennbarem Interesse von Seiten der Freiwilligen Feuerwehr die Abteilungen bei der Gründung von Kindergruppen im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv unterstützen.